

RS OGH 1999/9/14 10ObS208/99g, 10ObS222/01x, 3Ob45/11f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1999

Norm

ABGB §21

ABGB §1494

ASVG §86 Abs3 Z1

Rechtssatz

Da der Gesetzgeber eine Regelung für den Fall, dass ein an sich erwachsener und eigenberechtigter Antragsteller zufolge Geschäftsunfähigkeit zur Antragstellung erst verspätet in der Lage ist, nicht getroffen hat und eine analoge Anwendung der §§ 86 Abs 3 Z 1 ASVG sowie 21, 1494 ABGB nicht in Betracht kommt, hat auch in diesem Fall das in der Pensionsversicherung allgemeine herrschende Antragsprinzip Geltung. Die Ausnahmefälle des § 86 Abs 3 Z 1 ASVG sind genau und detailliert umschrieben. Daraus lässt sich kein verallgemeinerungsfähiger Grundsatz ableiten.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 208/99g
Entscheidungstext OGH 14.09.1999 10 ObS 208/99g
- 10 ObS 222/01x
Entscheidungstext OGH 30.07.2001 10 ObS 222/01x
nur: Die Ausnahmefälle des § 86 Abs 3 Z 1 ASVG sind genau und detailliert umschrieben. Daraus lässt sich kein verallgemeinerungsfähiger Grundsatz ableiten. (T1)
- 3 Ob 45/11f
Entscheidungstext OGH 12.10.2011 3 Ob 45/11f
Vgl auch; Veröff: SZ 2011/123

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112515

Im RIS seit

14.10.1999

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at